

3. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Unterlaus"

Die Gemeinde Feldkirchen-Westernham erläßt aufgrund Art. 73 GO iVm. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

folgende Ortsabrundungssatzung für den Bereich von Unterlaus.

II. Satzung:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Ortsabrundungssatzung ergibt sich aus den beiliegenden Lageplänen.

Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innenhalb der in § 1 festgelegten Grenzen (Gesamtgeltungsbereich) richten sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben § 29 BauGB nach § 34 BauGB, soweit nicht nachfolgend weitere Fest-
setzungen getroffen sind.

FlNr. 1869/2, der den Geltungsbereich von Unterlaus:

Baugrenze 8x48 m / 7x28 m

FlNr. 1869/2, der den Geltungsbereich von Unterlaus:

Baugrenze 8x48 m / 7x28 m

FlNr. 1869/2, der den Geltungsbereich von Unterlaus:

Baugrenze 8x48 m / 7x28 m

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldkirchen,

(Schabert) 1. Bürgermeister

Festsetzungen zum Ausgleichsflächen-Recht

Durch die geplante Bebauung findet kein Eingriff in die Natur und Landschaft statt.

Als Eingriff für die Bebauung ist kein Ausgleich zu erbringen.

Die 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterlaus in der Fassung vom 01.01.2020

ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Feldkirchen, den 20.01.2021

(Schabert) 1. Bürgermeister

Ausgetragen am 20.01.2021

Hans Schabert
1. Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluß zu der 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterlaus wurde am 20.01.2021, gen. § 10 Abs. 5 BauGB offiziell bekannt gemacht, daß die Königlich Bayerische Gemeindeverwaltung hingewiesen.

Die 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterlaus in der Fassung vom 01.01.2020

ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Feldkirchen, den 20.01.2021

(Schabert) 1. Bürgermeister

III. Verfahrensvermerke:

1. Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westernham hat in der Sitzung vom 12.05.2020 die 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterlaus für die Flur-Nr.

1869/4, der die Gemarkung Unterlaus umfasst, beschlossen.

2. Der Entwurf der 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterlaus in der Fassung

von 01.01.2020 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 20.10.2020 bis 01.11.2020 öffentlich ausgelegt.

3. Die Betroffenen und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zum Erkundung der 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung von 01.01.2020, mit der Begründung in der Zeit vom 20.10.2020 bis 01.11.2020, beteiligt.

4. Die Gemeinde Feldkirchen-Westernham hat mit Beschluss des Bauausschusses

von 01.01.2020 die 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterlaus

gen. § 10 Abs. 5 BauGB in der Fassung vom 01.01.2020 als Satzung beschlossen

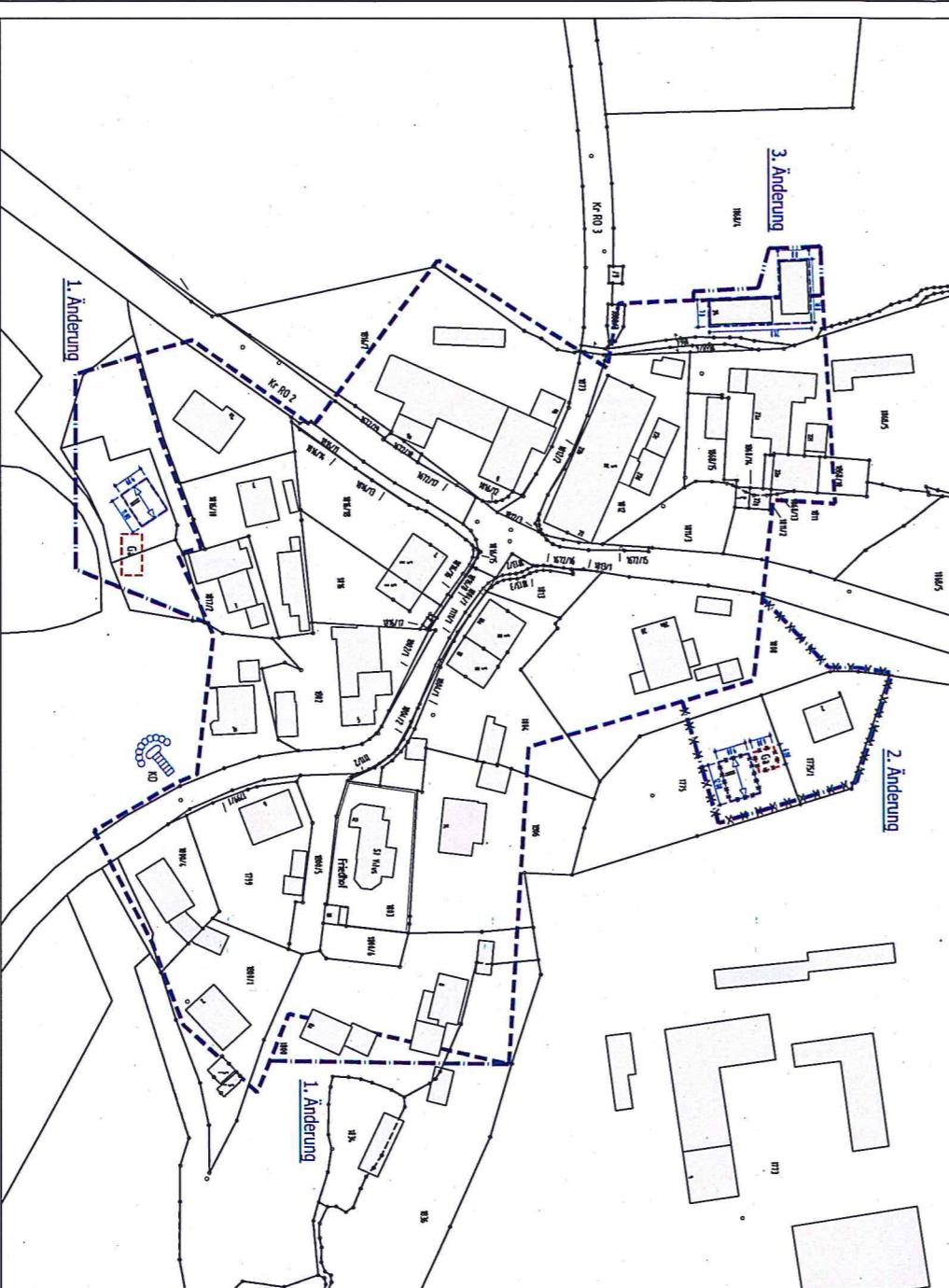
Gemeinde Feldkirchen, den 20.01.2021

(Schabert) 1. Bürgermeister

1. Änderung

2. Änderung

3. Änderung



A) Festsetzungen der Planzeichen + Text

Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung

Geltungsbereich der 1. Änderung

Baugrenzen

Firstrichtung zwingend

Gebäude bestehend

Grundstücksgrenzen bestehend

Vernassung der Gebäude

Kriegerdenkmal



GEMEINDE
FELDKIRCHEN-WESTERHAM
LANDKREIS ROSENHEIM

3. Änderung der Ortsabrundung "Unterlaus"

nach DFK-Daten der Vermessungsverwaltung vom Juni 2020

Maßstab = 1:1000

Zeichner: Ingenteurin NEIMAYER

Leitachwerkestr. 2 (Vagen)

83620 Feldkirchen-Westernham

Tel. 08062/79100, FAX: 79101

16.10.2020